

Retouren an MA V – Amt für Gesundheit, Markt- und Veterinärwesen

Volksschule Reichenau,  
**z.H. der Schulleitung**  
Wörndlestraße 3  
6020 INNSBRUCK  
**(Zustellung per RSa)**

**Stadtmagistrat**  
Gesundheitswesen  
SachbearbeiterIn Mag. Lukas-Andrea Wimmler  
Email [Bescheidbestaetigung@innsbruck.gv.at](mailto:Bescheidbestaetigung@innsbruck.gv.at)  
Ort, Datum Innsbruck, 15.10.2020

**Betrifft: Volksschule Reichenau, Wörndlestraße 3, 6020 Innsbruck**  
**Schließung einer Lehranstalt gemäß § 18 Epidemiegesetz 1950**

**V-10368/2020**

## B E S C H E I D

### SPRUCH

Der Bürgermeister der Landeshauptstadt Innsbruck als gemäß § 43 Abs. 4 Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950, idF. BGBl. I Nr. 104/2020, zuständige Bezirksverwaltungsbehörde verfügt gem. § 18 Epidemiegesetz 1950 in Verbindung mit § 57 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, idF. BGBl. I Nr. 58/2018, wie folgt:

I.

**Die Lehranstalt Volksschule Reichenau, Wörndlestraße 3, 6020 Innsbruck, wird mit sofortiger Wirkung vollständig bis 26.10.2020 geschlossen.**

- 1. Von der Schließung ausgenommen ist die unbedingt notwendige Betretung der Lehranstalt bezüglich der Nachmittagsbetreuung am 15.10.2020 für Schüler und die entsprechenden Lehrpersonen deren Eltern hinsichtlich der Schließung nicht rechtzeitig informiert werden konnten bzw. diese zur Betreuung ihres Kindes nicht verfügbar sind.**
- 2. Die geschlossene Lehranstalt darf nicht betreten werden. Ausgenommen davon sind Betretungen, die unbedingt notwendig sind und die insbesondere in Zusammenhang mit der Instandhaltung der Lehranstalt (z.B. Heizung/Sanitär, sonstige Reparaturen und Instandhaltungen oder Reinigungen) oder in Zusammenhang mit der Einrichtung der Räume stehen.**



## **RECHTSMITTELBELEHRUNG**

Gegen diesen Bescheid kann bei der Behörde, die den Bescheid erlassen hat, Vorstellung erhoben werden. Die Vorstellung ist binnen zwei Wochen ab Zustellung des Bescheides schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder auf andere technische mögliche Weise einzubringen und hat Angaben zu enthalten, die eine Beurteilung der Rechtzeitigkeit möglich machen. Die Vorstellung hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet.

Bitte beachten Sie, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbunden Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Vorstellung hat keine aufschiebende Wirkung, weshalb der gegenständliche Bescheid ab Zustellung vollstreckbar ist.

Gemäß § 35 Abs. 8 Gebührengesetz 1957 (GebG), BGBl. Nr. 267/1957, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 16/2020, sind Schriften und Amtshandlungen, die mittelbar oder unmittelbar aufgrund der erforderlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bewältigung der COVID-19 Krisensituation erfolgen von den Gebühren und Bundesverwaltungsabgaben befreit.

## **BEGRÜNDUNG**

Aufgrund von Meldungen bzw. Erhebungen wurde von der Behörde festgestellt, dass die Lehranstalt Volksschule Reichenau, Wördlestraße 3, 6020 Innsbruck behördlich zu schließen ist:

Der erste Erkrankungsfall, eine Lehrperson, wurde der Behörde am 12.10.2020, auf Grund einer Positivtestung auf SARS-CoV-2, bekannt. Die positiv getestete Person wurde abgesondert und die Klasse getestet. In der Folge wurden weitere 2 Lehrpersonen positiv getestet. Eine von diesen hat in mehreren Schulklassen unterrichtet und hatte engen Kontakt zu den Schülern. Die eben genannten Lehrpersonen hatten wiederum zu weiteren anderen Lehrpersonen engen Kontakt.

Am 15.10.2020 sind bereits 10 Schüler positiv getestet worden. Weiters wurde der Behörde bekannt, dass eine 4te Lehrperson positiv getestet wurde. Diese ist als Betreuungsperson in der Nachmittagsbetreuung tätig. Im Rahmen dieser Tätigkeit hat sie engen Kontakt zu ca. 120 Schülern aus verschiedenen Klassen. Aufgrund der Anzahl der Fälle und der nicht eindeutigen Zuordenbarkeit der Fälle bzw. deren Kontakte zu einzelnen Klassen ist aus epidemiologischer Sicht die vollständige Schließung der Volksschule Reichenau bis einschließlich 26.10.2020 unbedingt notwendig um eine weitere Ausbreitung zu vermeiden.

Bei SARS-CoV-2 („2019 neuartiges Coronavirus“) handelt es sich um ein neues, im Dezember 2019 erstmals identifiziertes und in seiner Gefährlichkeit noch nicht abschließend beurteilbares Virus, welches die Infektionskrankheit COVID-19 verursacht. Die Viren sind von Mensch-zu-Mensch über Tröpfcheninfektion bspw. durch Husten und Niesen übertragbar, und zwar bereits bei zumindest 15-minütigem „Face-to-Face-Kontakt“. Eine spezifische Therapie gibt es nicht, des Weiteren existiert keine Immunisierungsmöglichkeit durch Impfung. Die Krankheit kann einen schweren gesundheitlichen Verlauf in Form von Lungenentzündung, schwerem Atemwegssyndrom und Tod nehmen.

Zur Verhinderung der Weiterverbreitung und zum Schutz vor möglichen weiteren Ansteckungen sowie aufgrund des gegebenen Infektionsrisikos und der damit verbundenen erhöhten Sterblichkeit ist zum Schutz von noch nicht infizierten Personen im gegenständlichen Fall eine Schließung notwendig. Diese Gefahr für die Gesundheit anderer Personen kann auch nicht durch gelindere Maßnahmen beseitigt werden.

Im gegenständlichen Fall kommen folgende gesetzliche Grundlagen zur Anwendung:

Gemäß § 43 Abs. 4 Epidemiegesetz 1950 sind die Einleitung, Durchführung und Sicherstellung sämtlicher in diesem Gesetze vorgeschriebener Erhebungen und Vorkehrungen zur Verhütung und Bekämpfung anzeigepflichtiger Krankheiten beziehungsweise die Überwachung und Förderung der in erster Linie von den zuständigen Sanitätsorganen getroffenen Vorkehrungen Aufgabe der Bezirksverwaltungsbehörde.

Gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 Epidemiegesetz 1950 unterliegen Verdachts-, Erkrankungs- und Todesfälle an den dort bezeichneten Krankheiten der Anzeigepflicht. Gemäß § 1 Abs. 2 Epidemiegesetz 1950 kann der zuständige Bundesminister, wenn dies aus epidemiologischen Gründen gerechtfertigt oder auf Grund internationaler Verpflichtungen erforderlich ist, durch Verordnung weitere übertragbare Krankheiten der Meldepflicht unterwerfen oder bestehende Meldepflichten erweitern.

Mit Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz betreffend anzeigepflichtige übertragbare Krankheiten 2020, BGBl. II Nr. 15/2020, wurde auf Grund des § 1 Abs. 2 des Epidemiegesetzes verordnet, dass Verdachts-, Erkrankungs- und Todesfälle an 2019-nCoV („2019 neuartiges Coronavirus“) der Anzeigepflicht nach dem Epidemiegesetz 1950 unterliegen.

Gemäß § 6 Abs. 1 Epidemiegesetz 1950 sind über jeden Fall einer anzeigepflichtigen Krankheit sowie über jeden Verdachtsfall einer solchen Krankheit, neben den nach § 5 etwa erforderlichen Erhebungen, ohne Verzug die zur Verhütung der Weiterverbreitung der betreffenden Krankheit notwendigen Vorkehrungen für die Dauer der Ansteckungsgefahr zu treffen.

Gemäß § 18 Epidemiegesetz 1950 kann eine vollständige oder teilweise Schließung von Lehranstalten, Kindergärten und ähnlichen Anstalten im Falle des Auftretens einer anzeigepflichtigen Krankheit ausgesprochen werden. Von dieser Verfügung ist die zuständige Schulbehörde zu verständigen, welche die Schließung unverzüglich durchzuführen hat.

Gemäß § 57 Abs. 1 AVG ist die Behörde berechtigt, einen Bescheid auch ohne vorausgegangenes Ermittlungsverfahren zu erlassen, wenn es sich bei Gefahr in Verzug um unaufschiebbare Maßnahmen handelt. Gegen einen solchen Bescheid kann gemäß § 57 Abs. 2 AVG bei der Behörde, die den Bescheid erlassen hat, binnen zwei Wochen Vorstellung erhoben werden. Die Vorstellung hat nur dann aufschiebende Wirkung, wenn sie gegen die Vorschreibung einer Geldleistung gerichtet ist.

Dazu hat die dafür zuständige Behörde erwogen:

Auf Grund des vorliegenden Sachverhaltes und der sich ergebenden Gefahrenmomente ist von einer Gefahr für die Gesundheit von Menschen auszugehen und ist nach Ansicht der

Behörde Gefahr im Verzug gegeben. Gemäß § 57 Abs. 2 AVG kommt daher der Vorstellung keine aufschiebende Wirkung zu.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

**Hinweis:**

Bei Nichtbeachtung dieses Bescheides müssen Sie mit einer Verwaltungsstrafe rechnen, sofern nicht ohnedies ein gerichtlich strafbarer Tatbestand vorliegt (§ 40 Epidemiegesetz 1950).

Für den Bürgermeister  
als Bezirksverwaltungsbehörde



Mag. Lukas-Andrea Wimmeler

**Ergeht an:**

- 1.) Volksschule Reichenau, Wörndlestraße 3, 6020 Innsbruck, Zustellung per RSb - z.H. der Schulleitung
- 2.) Bildungsdirektion für Tirol, Landhaus 2 Heiliggeiststraße 7, 3. und 4. Stock, 6020 Innsbruck